

Mag. Ferdinand Wallner
Lektor Austrian Institute of Management
FH Burgenland

☎ +1/479 65 24
Mobil : 0664 73763233

Währingerstraße 116/7
1180 Wien 18.,

E-Mail: wallner.ferdinand@aon.at

Österreichische UNESCO-Kommission

Universitätsstraße 5
1010 Wien

Wien, 26.05.2019

Betreff: Empfehlung - Kehren, Beschließen (Besteigen), Patschokieren und kontrolliertes Ausbrennen von Rauchfängen zur Aufnahme in das österreichische Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes

Sehr geehrte Kommission,

mit untenstehendem Empfehlungsschreiben empfehle ich - in Kenntnis der historischen und rechtlichen Entwicklung des österreichischen Rauchfangkehrergewerbes als Verfasser des Beitrags zu § 130ff GewO 1994 (Rauchfangkehrer) im Kommentar zur Gewerbeordnung 1994 (Ennöckl/Raschauer/Wessely, Verlag Sramek, Wien 2015) - die Aufnahme der im Rubrum genannten Tätigkeiten in das österreichische Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes mit nachfolgender Begründung:

Bereits im 13. Jahrhundert wurde erkannt, dass die regelmäßige Kehrung von Kaminen und Feuerstätten eine notwendige Maßnahme zur Vermeidung der Gefahren, die von verschmutzten Rauchfängen ausgingen (Entstehung von Großbränden, Todesfälle durch Rauchgasvergiftungen) darstellt. Dem Edikt des Babenberger Herzogs Leopold II im Jahre 1221 folgten im Laufe der Jahrhunderte zahlreiche „Feuerordnungen“ wie zB. durch Kaiser Leopold (1688), Maria Theresia (1759) mit gleicher Zielrichtung.

Dem Beginn eines organisierten Rauchfangkehrergewerbes liegt die Privilegierung eines italienischen Rauchfangkehrers durch Kaiser Maximilian I. in Wien zugrunde. Die Dominanz nach Österreich migrierender *italienischer* Rauchfangkehrer erfolgte nahezu zeitgleich mit der Übernahme der Baukunst der Renaissance in Österreich, insbesondere in Schlössern des Adels. Gebäude, die dieser Architektur entsprachen, verfügten über Rauchabzüge mit Dimensionen, die ein Beschließen, dh. ein Besteigen der Rauchabzüge in deren Inneren ermöglichte. Die Techniken betreffend die Entfernung von Rußablagerungen und Verpechungen - den Vorgaben der Feuerverordnungen entsprechend - wurden demgemäß vorweg von zugewanderten *italienischen* Spezialisten entwickelt.

Mit Edikt vom 8.7.1673 wurde durch Kaiser Leopold die Erlassung einer Berufsordnung für das Rauchfangkehrergewerbe bestätigt und damit die Zunft der Rauchfangkehrer begründet. Schon bei Erlassung einer ersten konsolidierten Gewerbeordnung unter Maria Theresia anno 1759 war die Sonderstellung des Rauchfangkehrerhandwerks als *Ordnungs- und Sicherheitsberuf* manifest als „konzessioniertes“ Gewerbe, dh. als Gewerbe, welches nur - bei bestandener, inhaltlich von der Zunft festgelegten Meisterprüfung - mit *behördlicher Bewilligung* ausgeübt werden durfte.

Auch bei Erlassung der extrem gewerbeliberalen Gewerbeordnung 1859 wurde an der Konzessionspflicht, mit dem Nachweis einer Berufsqualifikation in Form einer Meisterprüfung vom Gesetzgeber festgehalten. An dem Grundsatz orientiert, dass den Rauchfangkehrern, als „verlängerter Arm der Behörde“ in Bezug des Brandschutzes und des Schutzes vor Gefahr für Leben und Gesundheit ein eminenterer Beitrag zum für den Schutz der Bevölkerung zukommt, hält auch die aktuelle Version der Gewerbeordnung 1994 an den schon vorher gegebenen Mitteln einer Existenzsicherung des Rauchfangkehrerberufes fest. Dies sind ua. durch Verordnung der Landeshauptleute festzulegende gebietsweise Abgrenzungen (Kehrgebiete), womit auch die Anzahl zulässiger Rauchfangkehrerbetriebe in einem Bundesland bestimmt wird. Maßgeblich dafür ist aber, ob für den jeweiligen Rauchfangkehrerbetrieb eine Existenzchance aus betriebswirtschaftlicher Hinsicht besteht. Diese ist nach geltendem Recht dann gegeben, wenn die „Lebensfähigkeit von mindestens zwei Betrieben mit mindestens zwei hauptberuflichen Arbeitnehmern“ gesichert wird. Die Zulässigkeit der einer Bedarfsprüfung gleichkommenden Maßnahme wurde vom Verfassungsgerichtshof bestätigt. Der Hintergrund ist klar: Den Rauchfangkehrern werden weitgehende, je nach Landesrecht rechtlich zu gewichtende feuerpolizeiliche Befugnisse zugeordnet. Aber stets stellt die Befundung des Zustandes des Kehrobjekts durch den Rauchfangkehrer die Grundlage für das notwendige, durch den Rauchfangkehrer verfügte Einschreiten zur Vermeidung von Lebens- und Gesundheitsgefahr dar. Die öffentliche Hand, erspart sich - mit Rücksicht

insbesondere auf kleine Gemeinden - die Bestellung und Finanzierung beamteter Feuerpolizeiorgane. Vice versa wurden und werden den Rauchfangkehrern die o.e. Regelungen zur Existenzsicherung (Kehrgebiete, Bedarfsprüfung, Tarifordnungen) zugestanden, die sich aktuell in der Gewerbeordnung nachvollziehen lassen.

Die gesetzlichen Berufszugangs- und Ausübungsvorschriften für das reglementierte Rauchfangkehrergewerbe umfassen unter dem Aspekt einer Aufnahme der Tätigkeiten „Kehren, Beschließen (Besteigen), Patschokieren und kontrolliertes Ausbrennen von Rauchfängen“ in das österreichische Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes jedenfalls folgende Tätigkeiten:

- **Besteigen schließbarer Abgasfänge** unter Anwendung der sog. Halbschritt- bzw. Diagonalschritttechnik zur Augenscheinkontrolle und Beseitigung von brennbaren Ablagerungen durch sicherheitstechnisches und störungsbehebendes Kehren und Reinigen;
- **Patschokieren:** Aufbringen eines dickflüssigen, mit Viehsalz, Holzasche und Tierborsten versetzten Lehmputzes mit einem „Bartwisch“ (kleinem Handbesen) auf pechartigen Ablagerungen zum nachfolgenden Entfernen derselben oder durch kontrolliertes „Ausbrennen“;
- **Kehren:** sicherheitstechnische und störungsbehebende mechanische Kehrarbeiten mit traditionellen Geräten wie Leinenkehrgerät, Stoßbesen, Kehrhexe oder Haspel.
- **Feststellen von den freien Abzug von Rauchgasen behindernden Querschnittsverengungen** bei engen (nicht schließbaren Kaminen - sog. „russische Kamine“): Diese Rauchabzüge wurden ab der Mitte des 19. Jahrhunderts, weil platzsparend, bautechnischer Standard. Sie dominieren daher den hohen Althausbestand wie etwa aus der Gründerzeit in Österreich im urbanen Bereich, insbesondere in Wien und den Landeshauptstädten.

Die Überprüfung erfolgt durch an dem in den Kamin herunterzulassenden Gerät angebrachten, sog. Kehreinlagen, welche 10% größer sind als der Kaminquerschnitt und dem Rauchfangkehrer auf „haptische“ Weise unzulässige Verengungen signalisieren. Der Vorteil dieser traditionellen Prüftechniken liegt darin, dass der Einsatz energieabhängiger, aufwendiger elektronischer Prüfgeräte auch bei extremen Standortbedingungen entbehrlich ist. Auch bei diesem Kamintypus kommt ein kontrolliertes „Ausbrennen“ als Sofortmaßnahme zum Einsatz.

Die Durchführung der beschriebenen Arbeitstechniken erfolgt schon aus Haftungsgründen unter Einhaltung der den Stand der Technik wiedergebenden technischen Richtlinien und Normen betreffend Luft- und Abgassysteme (LAS) - Planung, Errichtung, Befundung, Reinigung und Überprüfung).

Die Erhaltung und Fortführung des Wissens und der damit verbundenen Handwerkstechniken betreffend die oa. Tätigkeiten des Rauchfangkehrergewerbes steht - wie auch aus den darauf Bezug habenden gesetzlichen Berufszugangs- und Ausbildungsvorschriften erkennbar - im öffentlichen Interesse. Die Erhaltung dieses Wissens betreffend die im Antrag angeführten Elemente ist als exemplarisch für die Erhaltung als materielles Kulturerbe zu werten. Ich empfehle daher gerne die Aufnahme der traditionellen Handwerkstechniken entsprechenden Tätigkeiten des Rauchfangkehrergewerbes zur Aufnahme in das österreichische Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes.

Mag. Ferdinand Wallner
Lehrer AIM FH Eisenstadt

